

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Factum & Deductio abseiten des Herrn Canzeley-Rahts
Christian Friderich Boye/ Pater M. M. Maeß und der
Cornet Quirinus Franciscus Schlosser**

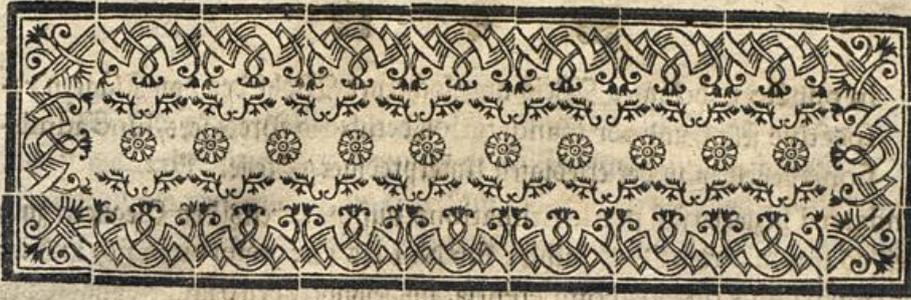
Serringhausen, ...

Flensburg, 1758

VD18 13428225

[Factum & Deductio abseiten des Herrn Canzeley-Rahts Christian Friderich Boye/ Pater M. M. Maeß und der Cornet Quirinus Franciscus Schlosser]

urn:nbn:de:gbv:45:1-15568



P. P.



oram hoc Augustissimo erscheinen der Cornet
Schlosser, für sich und Mandatario nomine des Herrn
Freins, wie auch der Pellerschen, Braumannschen und
Mersischen Erben, der Frau Maria Catharina Heyster-
mann, und der Jgfr. Henrica Soph. Indervelden, so der
ren Schwester Madame Giesen resp. cum Curatoribus, ferner der M. M.
Maels für sich und im Namen der übrigen Patrum Oratorii zu Löwen und
Mecheln und der Madame Koken zu Friedrichstadt und endlich ich, der Canze-
ley-Rath Boye, als Anwalt der Raesfeldischen und der nach der Jgfr. Valeria
Elisabeth Indervelden von Mütterlicher Seite hinterbliebene Erben, so wie
zweener derer hæredum Väterlicher Seite, nicht minder der vorgedachten
Jungfer Henrica Sophia Indervelden, als acquirentin der ehemals dem Stal-
ter Q. F. Indervelden zuständig gewesene $2\frac{1}{2}$ Participantschaften insgesamt
als mehresten Participanten der Landschaft Nordstrand Klägern, Citanten
und Imploranten, entgegen und wider dem Staller Ernsthuys, dem Rathmann
Lambertum Judocum Claessemb V. V. und den van der Linden, Beklagte,
Citaten und Imploranten.

in puncto unbefügter Weis angefochtener Wahl des von Klägern respective selbst, und per mandatarios berufenen Predigers, hinc admissionis desselben zu der erledigten Unterprediger-Stelle.

Mandararii beziehen sich pro legitimations auf die bereits den Gegnern zum Theil communicirten Bollmachten sub N. 1 bis 12; reserviren sich und ihren Principalibus quævis competentia, insbesondere den Entscheidungs-Eyde, und legen der erhobenen Klage folgende Facti Circumstantias cum deductis zum unumstößlichen Grunde:

§. 1.

Als einige Ausländer, so sich zur Catholischen Religion bekantten, die Wiederbeteichung von einem Theil der 1634. überschwemmten Insel Nordstrand in Anno 1652 übernahmen, ist denselben und ihren Nachfolgern in dem Contract und der ihnen deshalb angediehenen Landesherrlichen Octroye mit andern Freyheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, auch die Uebung besagter Religion und das Jus Patronatus über gesamte Kirchen, deren Ländereyen, Prediger, Kirchen-Schul- und Hospitalbediente zugestanden.

§. 2.

Welchergestalt nun die Participanten die Catholische Prediger berufen, ob selbige beständig ihre Sendung und Verordnung von dem sogenannten Bischof zu Utrecht erhalten, ob dessen Vorsorge und Aufsicht die Catholische Gemeinde von dem römischen Stule jemalen anbetrauet gewesen, oder ob nicht vielmehr der Herr von Hörde Weybischof zu Osnabrüg und Bischof zu Flaviopel tamquam Vicarius Apostolicus per septentrionem, derjenige sey, dem die geistliche Gerichtsbarkeit und die davon abhängende missio & ordinatio presbyterorum quo ad Provinciam Nordstrandiensem beykommt, sind Umstände, die zwar in die Entscheidung der gegenwärtigen Sache keinen wesentlichen Einfluß haben, indessen zu leichterer Auflösung der von Beklagten daher aufzuwerfenden Zweifels-Knoten dienen, auch aus den vorhin zwischen den Patribus Oratorii und einigen Participanten verhandelten Recessen und den denselben angehefteten Urkunden kürzlich zusammen gefasset werden können.

§. 3.



§. 3.

Nach den wahren Grundsätzen der Catholischen Religion muß die ordinatio & missio der Prediger, entweder ab Episcopo Competente, oder in dessen Ermangelung von demjenigen, dem dazu a Pontifice die Macht verliehen worden, geschehen. Es ist dieses ein so nothwendiges Stück, daß, wann sich ein anderer Bischof aus eigener Bewegniß sothaner Handlung unterzogen, die Verordnung null und nichtig geachtet, und der Ordinantus zu Verwaltung seines Amts untüchtig; die Gemeine aber von ihm Salvâ Conscientiâ die Sacramenta zu empfangen unvermögend wird.

§. 4.

In den erstern Jahren, nachdem Nordstrand zum Theil der Fluth des Meeres wiederum entrissen worden, ist kein Vicarius Apostolicus über das Herzogthum Schleswig und die daselbst befindliche Catholische Gemeine bestellet gewesen, und aus der Ursach haben im Anfang die Patres Oratorii zu Löwen und Mecheln die Nordstrandische aus ihren Mitteln mit den benöthigten Predigern versehen, welche aber nicht, wie ehemals einige der jetzt contradicirenden Participanten, aus bloßer in nichts als ihrer leeren Einbildung beruhenden Wahrscheinlichkeit vorgeschüzet, a sic dicto Episcopo Ultrajectino, besondern wie der Pater Peters in seinem Schreiben vom 5ten Junii 1715 an den Herrn Nicolai Brodersen, ziemlich deutlich gewiesen, von dem Erzbischof zu Mecheln seine Sendung und die bedürfende facultates ad exercendum munus Sacrum bekommen. (a)

§. 5.

Inzwischen ist schon bey dem Pater Zeys wegen deren Gültigkeit ein Zweifel entstanden, wannhero er sich Anno 1655. an den Weyhbischof zu Osnabrüg tamquam Vicarium Apostolicum in partibus septentrionalibus gewandt, und bey ihm um Ertheilung der erforderlichen facultatum angesuchet, dieser aber sein Verlangen ein Genügen zu leisten, dahero Bedenken getragen, weil sein Vicariatus sich eigentlich nicht weiter, als sonst das Bischofthum Bremen, erstreckte. (b)

§. 6.

- (a) Vid. Docum. Repl. der Patrum Oratorii sub Nro. 38. bey vorigem Proceß gebrauchte und gedruckte Acten.
 (b) Vid. Docum. Repl. der Patrum Oratorii sub No. 4.



§. 6.

Einen gleichen Gewissens-Scrupel hat der Pater Snyers, wegen Ausübung der Pastoralium in provincia Nordstrandensi empfunden, ungeachtet ihm deßhalb durch Vermittelung und sub directione des Pastoris Pattyn die Freyheit verliehen worden. (c) Gestalt er dann, um sich dessen zu entledigen, der Vorschrift des Aeercassel, als damaligen Vicarii Apostolici in Hollandia und Bischof zu Castorien, bey dem päpstlichen Stuhl sich bedienet, und solchergestalt à Pontifice unmittelbar in Anno 1668. auf 4 Jahr die erbehtene Erlaubniß ad administranda omnia Sacramenta bewirkt. (d)

§. 7.

Dieses ist der Ursprung der nachhero von dem Episcopo zu Castorien und vermeintlichen Bischof zu Utrecht sich über die Catholische Gemeine zu Nordstrand zugeeigneten geistlichen Gerichtbarkeit, solche aber zu befestigen nicht vermögend, vielmehr offenbar und einem jeden vor Augen, daß, wann besagte Gemeine dem prætenso Episcopatu Ultrajectino unterwürfig gewesen, er der Aeercassel selbst vi potestatis Episcopalis dem Patri Snyers sämtliche in der päpstlichen Concession ausgedruckte Facultates ertheilen können, woran er aber der Zeit und nach dem Ablauf derselben bestimmten 4 Jahren so wenig gedacht, daß er vielmehr damalen laut seines Schreibens an den Patrem Pattyn, um deren Erneuerung bey dem römischen Stuhl angehalten (e).

§. 8.

Ob selbige erfolgt, davon ist keine Nachricht vorhanden, hingegen so viel gewiß, daß in Anno 1675. bey Gelegenheit der unter den Patribus zu Friederichstadt und dem Oratorio zu Nordstrand sich entsponnenen Mißhelligkeiten der Bischof zu Maroco Herr Valerius de Maccionis als Vicarius Apostolicus in partibus septentrionalibus sich bey den Patribus Pattyn und Snyers nach dem Zustande der Nordstrandischen Kirchen und der Quelle
ihrer

(c) vid. ante alleg. No. 38.

(d) vid. Docum. der Pat. Oratorii, No. 5.

(e) vid. Docum. Repl. No. 35.



ihrer Mission erkundiget, und diese darauf den ad Episcopum Castoriensem genommenen Recursum pro impetrandis facultatibus mit ihrer Unwissenheit, daß ein Vicarius Apostolicus per septentrionem verordnet wäre, und unter beygefügter Versicherung zu entschuldigen gesucht, daß sie den Vicariis Apostolicis nicht widerstehen, sondern denselben in alle Wege sich gehorsam beweisen würden, in der habenden Ueberzeugung quod nullus legitime præesset, qui non legitime subesset (f).

S. 9.

Es hat auch der Bischof zu Castorien *Neercassel*, wie gedachter Angelegenheit halber, der Nuncius Apostolicus zu *Cöln*, an ihm geschrieben, in seiner Antwort von einer ihm competirenden Jurisdiction über die *Nordstrandische* Gemeine nicht ein einziges Wort erwehnet, vielmehr ausdrücklich sich dahin geäußert, daß er nur auf Begehren der Presbyterorum Oratorii ihnen a Sede Apostolicâ die Mittheilung der priesterlichen Gewalt verschaffet hätte, als welche ihm aus der Ursache darum angesprochen, weil ein großer Theil der Insel einigen holländischen Predigern gehörte, und man nicht gewußt hätte, daß ein Vicarius Apostolicus über die Nordische Provinzen bestellet wäre, mit dem Zusatz: daß, wann er, oder gemeldte Presbyteri von der ihm dem Nuncio deßhalben anbefohlenen Vorsorge unterrichtet gewesen, sie es an ihrer Pflicht nicht werden haben fehlen lassen. (g)

S. 10.

Ungeachtet der *Neercassel* weder tamquam Vicarius Apost. noch als Bischof zu Castorien, noch endlich als prærensus Episc. *Ultrajectinus* über die *Nordstrandische* Gemeine die Gerichtbarkeit zu behaupten sich getrauet und am allerwenigsten deßfals ein Documentum probans vorweisen können, wohl aber dessen Unerfindlichkeit auf daß deutlichste eingeräumt; so bemerket man jedennoch schon aus vorangeregtem Schreiben, daß er die auf eine solche wie obangezeigte Art angefangene Connexion cum Insula Nordstrandensi
gerne

(f) vid. Docum. Except. der Participanten No. 5.

(g) vid. Docum. Repli. der Patrum Oratorii sub No. 34.



gerne beybehalten wollen, inmaßen er bey dem Ende nicht allein die in seinen relationibus ad sedem Apostolicam verschiedentlich beschehene Meldung sothaner Insul anzuführen unvergessen, sondern auch, da der Nuncius Apostolicus ihm in einer anderweitigen Missive vom 7ten Januarii 1676 zu erkennen gegeben, daß Nordstrand ein Theil der bremischen Diöcese wäre, und also er der Nuncius, in Betracht des dem Bischofe zu Maroco darüber anbehalten Vicariat diese Insul nicht anders als demselben unterwürfig erklären können, anstatt daß zu Scheid- und Schlichtung der Sache a Nuncio Apostolico vorgeschlagene sicherste Mittel zu erwehlen, und dem Bischof zu Maroco seine etwanige facultates zu communiciren, mit der künstlichen und verstellten Antwort auszuweichen getrachtet, daß Nordstrand zum Schleswigischen, nicht aber zum Bremischen Bischofstuhm gehörete, indessen er der Weercassel zu bestimmen nicht vermogte, in wie weit dadurch die Intention des Episcopi zu Maroco vernichtet, und die Seinige bestätigt würde. (h)

§. II.

Von dem Ungrund der seinigen ist aber selbst der Weercassel, wie aus obigem klärtlich erhellet, sattsam überzeuget, und deshalb hauptsächlich bemühet gewesen zu verhindern, daß die Sache nicht zur ordentlichen Untersuchung gelangen mögte, in welcher Absicht er auch den Patribus Pattryn und Snyers wegen des ihnen in Anno 1676. von dem Bischof zu Maroco zugesandten Instrumenti Missionis nichts zu erwiedern angerathen und für das Zuträglichste erachtet, aus beygefügter Ursache, weil er sonst besorgte, daß sie ihren Zweck nicht erreichen würden (i).

§. 12.

In wie weit nun nachhero der Weercassel die Extensionem Apostolicam ipsi in Hollandia Commissi Vicariatus ad provinciam Nordstrandensem veranlasset, deshalb fehlet es an den Beweis. Zwar hat nach dessen Ableben der Codde in Anno 1688. ehe ihm sothane Vicariatus übertragen worden,

(h) vid. Docum. Exceptionis der Jansenisten-Participanten, No. 8.

(i) vid. Docum. ibid. sub No. 9.



worden, die von ihm ad Mandatum des p. t. Provicarii beschehene Missionem des in Anno 1740. verstorbenen Pastor. Egerwys, an die Stelle des der Zeit abgedankten Pastor Avrem, auf die von letztem desfalls bey dem Herrn von Horde Episcopo Joppensi geführte, und durch diesen an den Nuncium zu Cöln gediehene, auch von selbigem dem Codde mitgetheilte und für begründet beurtheilte Beschwerde daher, wiewohl absque ulla probatione zu rechtfertigen sich bestrebet, daß der Vicarius Apostolicus in belgio foederato à Sacra Congregatione die Faecultatem, für die Nordstrandische Gemeine in Geistlichen zu sorgen, bekommen, und solche seinen Successoribus hinterlassen hätte, so wie er aber selbige dem vermeintlichen Episcopatu Ultrajectino zuzuschreiben weit entfernt gewesen, und dessen überal nicht mit dem geringsten Worte gedacht; vielmehr dem verstorbenen Neercassel lediglich Episcopum Castoriensem genannt; so hat er auch die Continuacione prædicti facultatis nicht auf einen recht gründen dürfen, sondern, daß solche einzig und alleine a libero arbitrio sedis Apostolicæ abhinge, zur Gnüge begriffen, und eben in dessen reiflicher Erwegung den Nuncium NB. gebethen, daß er zur Vermeidung der sonst unter den Einwohnern zu befürchtenden Zwistigkeiten durch sein vielgeltendes Vorwort und Ansehen in die Wege richten mögte, damit die Nordstrandische Kirche unter dem bisherigen Regimine Ecclesiastico verbleiben mögte. (k)

§. 13.

In eben besagtem 1688sten Jahre, soll auch von verschiedenen Hauptparticipanten und deren angegebenen Mandatariis eine Acte aufgerichtet, und nach Utrecht gesandt seyn, worinn sie declariret, wie sie nichts mehr wünschten und verlangten, denn daß sie mit andern holländischen Glaubensgenossen dem Vicario Apost. in den Niederländischen Provinzen, unterworfen seyn mögten; als wozu sie durch die Gleichheit der Sprachen, Uebereinstimmung der Gemüther, die beständige Correspondence zwischen ihnen und den Holländern, und
auch

(k) vid. Docum. Exceptionis der Jansen. sub No. 17.

B





auch dadurch, daß der größte Theil ihrer Participanten in Brabant wohnete, bewogen würden (1).

§. 14.

Von dieser Declaration ist, allem Vermuhten nach, der Codde, der das Vicariat in den Niederlanden erhalten, die Veranlassung, und hiebey die Absicht gewesen, dadurch die über die Nordstrandische Gemeine sich arrogirte Inspection desto ehender zu conserviren; wie er dann ungefehr einen Monat vorhero die nach Absterben des Pastoris Avrem ab seiner Seite erfolgte Bestätigung der ehemaligen Mission des Pastoris Ger. Egerwys dem Nuncio Apostolico, in der Besorgung, daß selbige Anfechtung leiden würde, und mit angehängter Bitte, solche wider die etwa zu erregende Motus zu schützen, bekannt gemacht. (m)

§. 15.

So sehr inzwischen der Neercassel wider obbemerkte seine eigene Erklärung ad Nuncium Apost. und der Codde über die Nordstrandische Gemeine die Direction und Oberaufsicht in Ecclesiasticis zu erwerben und zu bestätigen angewandt, und so bereit auch einige Particip. selbige anzunehmen gewesen; so lieget gleichwol aus obigem offenbar zu Tage, daß sie davon die Concessionem Apostolicam als die einzige Quelle, und dem Vicariatum Apostolicum als die einzige Stütze angeben, von dem Episcopatu Ultrajectino aber gar nichts, und noch weniger sich einfallen lassen, daß daraus die geistliche Gerichtsbarkeit über Nordstrand herzuleiten wäre; sie haben vielmehr von der Existentia Jothanes Bischofstuhms von den Patribus Oratorii in ihrer Replique bey dem zwischen ihnen und einigen Participanten in Anno 1742. vorgewesenen Rechtsstreit klärlieh gewiesener massen, hinlängliche Wissenschaft gehabt, daß, so wie daß zu Utrecht in vorigen Zeiten gewesene Capitulum schon ante Reformationem daß Wahlrecht an den Kayser Carolum Vrum abgetreten, also auch solches per Secularisationem gänzlich eingegangen, und sämtliche präbende eingezogen worden, hingegen aber in belgio verordnete Vicarius Apo-

(1) vid. Docum. ibid. No. 20.

(m) vid. ibid. No. 18.



Apostolicus nur einige Presbyteros zur Erleichterung seiner Amtsbürde zu Mithelfern erwehlet, diese aber nimmer die Jura Capituli erlanget.

§. 16.

Stehet demnach, wann gleich die prætenfa jura Capituli & Episcopatus Ultrajectini den in alle Wege uneingeräumten Fall gesetzt, und wider die demselben entgegen gestellte bekannte historische Wahrheiten, an sich noch so unumstößlich wäre, auffer allem Widerspruch, daß lediglich eine Erweiterung der Vicariat-Würde in den vereinigten Niederlanden der Grund und Ursprung von der sich über die Insul Noordstrand angemachten Jurisdictione Ecclesiastica gewesen; könne desfalls die selbsteigene Bekännnisse des Meercassel und Codde zu unverwerflichen Zeugnissen dienen: ist es annoch ohnedem unerwiesen, daß dazu der römische Stuhl jemalen seine Einstimmung und deßhalb die erforderliche facultates ertheilet; muß etiam hoc supposito quamvis minime concessio besagte Gerichtbarkeit in geistlichen Dingen mit allen übrigen dem Vicariat anklebenden Befugnissen von einerley Kraft und Wirkung beurtheilet werden. Ruhet nun aber der Vicariatus Apostolicus auf eine Mandato Speciali und einer delegatione Pontificis, und ist es daher nach deren wahren Natur und Eigenschaft und nach klarer Vorschrift der Canonischen Rechten, jederzeit extra Controversiam gewesen, daß die Bestimmung, Einschränkung oder gänzliche Aufhebung des Vicariats von dem freyen Willen und Gutdünken des Pabsts, tamquam mandantis & delegantis dependire; haben auch Segnere selbst dieses bey der vorigen Verhandlung nicht ableugnen dürfen: So ist von allem dem eine natürliche und an sich unwiederlegliche Folge, daß, da der Codde in Anno 1702. seines Amtes entsetzet, und solchergestalt dessen Vicariatus vernichtet und wiederrufen, ja derselbe noch dazu nachhero excommunicirt ist, und da ferner denen, welche von denen sich zu Capitulares aufgeworfenen Utrechtischen Geistlichen, zu Wiederbesetzung des sich vorgebildeten Utrechtischen Bischofstuhms resp. in Annis 1725. 29 & 39. erkoren worden, als nemlich Steenhoven, Barchmann und Maindarts, die Vicariats-Würde nimmer verliehen, wohl aber diese mit ihren eligentibus in den Bann gethan worden, die allein mit ostberührttem Vicariat verbundene Jurisdiction





in Provinciam Nordstrandensem verschwunden, und in ein leeres Nichts verwandelt sey.

§. 17.

Man hat hiebey die Wirkung der Excommunication und in wie ferne solche per appellationem a prætenso Capitulo Ultrajectino ad Consilium generale interpositam auffer Kraft gesetzt worden, zu prüfen und zu untersuchen nicht nöthig; hiemit mag es beschaffen seyn wie es wolle, so kann selbiges in die delegationem Pontificis tamquam libero ipsius arbitrio relictam und das davon abhängende Vicariat nicht den mindesten Einfluß haben, besonders dieses hat nothwendig cum omnibus & singulis Effectibus & igitur etiam cum inspectione in Insulam Nordstrandensem bey dessen unterbliebener Erneuerung und so gar beschener Revocation aufhören, und sich verlihren müssen, welchem auch diejenige participanten, so die Competentiam des sogenannten Bischofs zu Utrecht ehedem versochten, nicht wiederprochen, sondern wieder Willen beypflichten müssen.

§. 18.

Wie große Zweifel dahero selbst diese, die sonst der Utrechtschen Clerisy so sehr zugethan gewesen, darüber gehabt, ob sie unter deren Jurisdiction verbleiben könnten, ist aus zweenen Briefen des Herrn Johann Walter Indervelden an den Herrn Gael und Hrn. von Erkell de Anno 1715, deutlich abzunehmen, anerwogen er sich hierinn ausdrücklich dahin geäußert, daß er nicht sähe, wie solches möglich, zumalen sothaner Clerus mit dem römischen Hof sich in Streit befände, und wann selbiger in einen ordentlichem Bann ausgeschlagen sollte, es der Nordstrandischen Gemeine an allen nöthigen Geistlichen fehlen würde, mit dem Anfügen, daß ungeachtet die Participanten sich durch Mehrheit der Stimmen unter der gemeldten Gerichtsbarkeit begeben, es indessen eine Frage wäre: ob die plurima in Casibus Conscientiæ gülten? und wann dieses Statt hätte, sie gar leicht von denen mit ihnen nicht übereintreffenden Membris überstimmet und auf die Art gezwungen werden könnten, die holländische Jurisdiction zu verlassen, dergestalt, daß er, der Indervelden, zu Verhütung aller davon unzertrennlichen Irrungen dafür hielte, daß es am gerahsamsten wäre,
daß

daß die Participanten in der Stille und ungenöthiget, die Gerichtbarkeit des Vicarii Apostolici, welcher nunmehr aufferhalb dem Bischofthume Bremen verordnet wäre, agnoscirten. (n)

§. 19.

Eine solche so gar von einem Nahmens Nicolas Brodersen, ex gremio Cleri Ultrajectini und verschiedenen demselben sonst gänzlich ergebenen Doctores in Anno 1715 aufgethane Vorfrage für begründet erklärte Meinung (o) so wie sie auf den veris Principiis Religionis Catholicae gebauet, und so wie es darnach nicht zu bestreiten ist, daß niemanden auffer den a Pontifice in Ditionibus Regni Danici gesetzten und sich zu Osnabrück aufhaltenden Vicario Apost. daß jus mittendi & ordinandi Presbyteros ratione Provinciae Nordstrandensis bekomme, haben auch nohtwendig Participantes und sämtliche Catholische Einwohner, die keine als die wahre Grundregel ihres Glaubens zum Leitstern ihrer Handlungen erwählet, fassen, und vornemlich die a pseudo-imo-excommunicato Episcopo Ultrajectino gesandte Prediger auf alle Weise ad administranda Sacramenta untüchtig ansehen müßten, inzwischen deren Missionem einige Zeit nicht verhindern können, besondern die pluralitatem Votorum im Wege, dabey jedoch theils in der Person des von Codde durante adhuc ipsius Vicariatu constituirten Egerwys, und theils bey den Patribus Oratorii vi potestatis ipsis a Vicaria per septentrionem ad interim Concessae den bedürffenden Trost und die Gelegenheit zum Genuß der Sacramenten gefunden.

§. 20.

Nachdem aber der Pastor Egerwys in Anno 1740 das Zeitliche gesegnet, und die erledigte Vices ad instantiam der mehresten Participanten einem Nahmens Baesenrode von dem vermeintlichen Bischof zu Utrecht, Peter Johann Maindarts bis zu einer Canonice zu beschaffenden Verordnung übertragen worden, ist den übrigen Catholischen Eingefessenen nichts weiter, als der Besuch des Sacelli Oratorii zu ihrer Seelen-Stärkung übrig geblieben.

§. 21.

(n) vid. Document. Replicæ der Patrum Oratorii, sub No. 40. und 41.

(o) vid. Docum. ibid. sub No. 39.



S. 21. Ob nun gleich selbiges ihnen eine geraume Zeit unverbotten gewesen, so haben jedennoch vorgemeldte Particip nach der von ihnen veranlasseten Mission des Baesrode solches nicht länger verstaten wollen, vielmehr sich per Supplicam ad Augustissimum gewandt, das ihnen competirende per pluralitatem votorum in der Ausübung seine Kraft erreichende jus patronatus in Anregung gebracht, und daß ohne dessen offenbare Kränkung in dem bloß ad Sacra domestica gewidmete Sacello bey den in der ordentlichen Kirche Eingepfarreten, keine Actus Ministeriales Platz hätten, verfochten, mithin wider die Patres Oratorii mandatum erbethen, daß diese sich aller zur Schmäherung der Jurium patronatus & Parochialium, beruhenden extensiones Sacrorum domesticorum und Ministerialischen Handlungen, entäußern sollten.

S. 22. Zwar haben die Patres Oratorii gegen den in dessen Conformitet erfolgten Befehl, theils die possessionem, theils die inhabilitatem des berufenen Predigers, benebst der daraus abseiten der Eingeseßenen entspriessenden unumgänglichen Nothwendigkeit, bey ihnen, den Patribus Oratorii, die administrationem Sacramentorum zu suchen, vorgestellet, und da die Sache zwischen ihnen und dem Particip. per Citationem ex officio in Anno 1742. zur ordentlichen Verhandlung erwachsen, alles Mögliche angewandt, um ihre Glaubensbrüder in der bishero genossenen Freyheit zu erhalten. So triftig aber die Gründe gewesen, welche wegen Untüchtigkeit des Baesrode ex in competentia des prärenti Episcopi Ultrajectini, ex revocatione Vicariatus Apostolici & insecuta excommunicatione gezogen worden; so haben gleichwol dieselbige, die die contradicirende Participanten aus dem Jure Patronatus, aus der Mehrheit der Stimmen und aus den mit besagtem Recht verbundenen Befugnissen, für sich hauptsächlich angeführet, bey Entscheidung der das damalige Objectum Litis allein ausmachenden Frage: Ob der öffentliche Gottesdienst in einem andern, als in den einmahl darzu bestimmten Ort, renitente maxima dirigentium Provincia parte, verrichtet werden könnte? oder ob nicht selbiger solches vermöge des Juris Patronatus zu verwehren ermächtigt wäre? eine vorzüg-



vorzügliche Aufmerksamkeit erweckte, und das Augustissimum um so ehender auf der letztern Seite lenken müssen, als es in die Religionsstreitigkeiten einzutreten bedenklich, das durch die Königl. Allerhöchste Bestätigung unterstützte Patronat-Recht aber, von der Beschaffenheit geachtet, daß dieses das einzige fundamentum decidendi, mithin lediglich daher die Gültigkeit der Vocation des Predigers und des urgirten Widerspruchs in Hinsicht der zum Nachtheil der ordentlichen Parochial - Kirche beschehener Erweiterung der Sacrorum domesticorum, beurtheilet werden mögte.

S. 23.

Solchemnach haben participantes contradicentes, da sie pluritatem votorum hatten, die Confirmation des in Anno 1740. ergangenen Mandati per Sententiam Augustissimi vom 21 Junii 1742. erstritten, auch die von ihnen abstimme Mitglieder, benebst dem großen Theil der Catholischen Einwohner, durch ihr Bitten und Wehklagen die den Patribus Oratorii bey der Verhandlung so sehr im Wege gewesene Vormauer zu überwältigen nicht vermogt, sondern sich in Gedult fassen, und mit der ihnen angediehenen Erlaubniß dem Gottesdienste in Friderichstadt beyzuwohnen, zufrieden seyn, und der Zeit und dem Glück überlassen müssen, wie ferne sie künftig durch Erkiesung eines tüchtigen Predigers auf dem Lande zum Genuß desjenigen gelangen würden, dessen sie nicht anders, dann in einer verschiedene Weise von ihnen entlegenen Stadt, theilhaftig werden könnten.

S. 24.

Bey allen dem haben aber Kranke, Alte, Schwache, Unvermögende und die Jugend, der es an dem so nöthigen Unterricht gänzlich ermangelt, gar sehr gelitten, und viele über 10, 12 und mehrere Jahre ohne Empfang der Sacramenten zugebracht; andere ohne deren Genuß ihr Leben beschlossen, und verschiedene sich dessen bis auf ihre letzte Stunden, und wann sie schon mit dem Tode gerungen, und alle Känntniß verlohren, beraubet gesehen.

S. 25.

Vor zween Jahren, nemlich im April 1752. hat sich nun der Fall eräuget, daß der Unterprediger und Diaconus Looß, zu Nordstrand, den Weg alles Fleisches





sches gewandelt, und dadurch die Unterprediger-Stelle allda vacant geworden. Wie hierauf sich Mandarii der Participanten unterm 5 Junii versammlet, und der Herr Cornet Schlosser, zweene Vollmachten, und zwar von dem Herrn Anwald der Erben Mütterlicher Seite, der Jungfer Valeria Elis. Indervelden und von der Jungfer Henrica Soph. Indervelden, für sich und nomine der hæredum Väterlicher Seite besagter Jgf. B. E. Indervelden produciret, und erstere von sämtlichen Anwesenden für gültig angenommen und mit dem Producto bezeichnet, letztere aber von einigen dahero, weil es wahrscheinlich wäre, daß nicht sämtliche Erben darinn bewilliget, widersprochen, und auf sothane Protestation, abseiten des Cornet Schlosser, erwiedert worden, daß der Herr von Breden, eben dieselbe Vollmacht einige Zeit gebrauchet hatte; so hat Mit-Imploratus van der Linde den Vortrag gethan, daß, da der Unterprediger Loots, Todts verblichen, man zu Füllung des erledigten Places, einen oder mehr benennen mögte, die zu dem Ende dem Bischof zu Utrecht vorgestellt werden könnten, mit dem Zusatz, daß die Præsentation keinen Aufschub litte, und also sein, des van der Lindens, Begehren wäre, daß die Herren Participanten eine Final-Antwort geben mögten.

§. 26.

Dieser Antrag ist von mehrgedachten van der Linden, den Rahtmännern van Breden und Jay Haersen die nominatio dreyer ex gremio jansenistarum tanquam præsentendorum unmittelbar annectirt. Hingegen haben Mandatarii der jesu klagenden Participanten aus Ueberzeugung ihres Gewissens, auf Verlangen ihrer Principalen, und um der dringenden Noht verschiedener 100 Seelen abzuhelfen, auch der Anordnung und den Principiis Religionis Catholicæ gemäß zu verfahren, drey andere von dem Vicario Apostolico per Septentrionem mit einem guten Testimonio versehene Subjecta præsentirt und daraus der Herr Christoph. Nonnte, erkohren, worwider die übrigen Anwalde es bey der an sich unerheblichen und nichts bedeutenden Einwendung, daß sie den beregten Vicarium auf Nordstrand nicht erkenneten, bewenden lassen, ohne ab ihrer Seiten zur Wahl zu schreiten. vid. Extractus Protocolli sub lit. A.

§. 27

§. 27.

Als sich hiernächst der Herr Nonnte wirklich auf Nordstrand in der Absicht eingefunden, um sein Amt anzutreten, und dessen Missio & Collatio in der den 17ten Julii 1752. gehaltenen Versammlung der Participanten exhibiret worden, haben Mitimplorati van Vreden und van der Linde selbige nicht agnosciren wollen, und, wie die Mandatarii der Klägern tamquam Eligentis, und diejenige, welche der Wahl per pluralitatem Votorum eine unüberwindliche Stärke verliehen, dem Kirchenmeister Hugo van der Falk, die ohne Anstand zu beschaffende extradirung der Schlüssel zu dem Hause des Unter-Pastoris an dem Gerichtsdiener Hugo Formesyn anbefohlen, damit nach deren Ueberlieferung an den Herrn Schlosser, und den Patrem Maefs, dieselbe ihm, den Herrn Nonnte, den folgenden Tag in die Possession setzen könnten, gegen sothaner Unordnung aus der Ursach protestiret, weil sie ebenfalls die Mehrheit der Stimmen zu haben vermeinten. vid. Extr. Protoc. sub lit. B.

§. 28.

Hiebey ist es nicht einmal geblieben, sondern es hat annoch überdem der Staller Ernsthuys sich der Schlüssel bemächtigt, weshalben man sich dieffteits beschweret, L. C. welches aber Beklagte, nachdem die desfalls überreichte preces dem Staller communiciret worden, unter dem Anführen zu rechtfertigen bemühet gewesen, daß, da das Votum des Stallers Indervelden durante concursu nicht statt, wenigstens keiner dazu von den Creditoribus eine Vollmacht empfangen, auch wegen der ohnedem unter den Erben und den Gläubigern in disput liegenden Verlassenschaft der weiland Jungfer Valeria Elisabeth Indervelden, sich niemand legitimiret hätte, von ihnen, Beklagten, nach Ableben des Unterpredigers Coots, eine anderweitige Wahl proponiret, und solche, nach der bisherigen Landesverfassung, und nach Anleitung der per tot Decreta & Judicata Augustissimi bestätigten gerichtlichen Deductorum, auf einen unter dem Stuhl des Erzbischofs zu Utrecht stehenden Candidatum gefallen, der Herr Maef, als Pater des (das Jesuitische Lehrgebäude verfechtenden, und die Prediger des Utrechtischen Bischofs als Ketzer strafbarer Weise characterisirenden) Oratorii, es dahin einzuleiten be-

E

flissen



flissen gewesen war, daß von ihm und anderen Participanten ein Jesuit, Namens Christophor Nonnte, zum Unterprediger erkieset worden, worauf sich Beklagte mit der Protestation verwahret, und dem Staller Ernsthuys die Auslieferung der Schlüssel, welche er überdem tamquam Executor Testamenti des Defuncti in Händen gehabt, verboten hatten, dergestalt, daß, da selbige auf Verlangen der Haupt-Participanten verweigert worden, sie desfalls auf ein gerichtliches Verhör provociren, und eine ordentliche Klage gewärtigen wollten.

§. 29.

Gleichwie es aber in eines jeden freyem Willen und Willkühr beruhet, wie und welchergestalt er klagen wolle; so haben auch die Mandatarii der Imploranten, als sie von erwehnter Erklärung per Decretum communicatorium Nachricht erhalten, sich einer gleichen Freyheit bedienet, und, um allen contra actum electionis hervorgesuchten Einwürfen Ziel und Gränze zu setzen, dessen beschehene unbefugte Anfechtung in litem deduciret, die Gültigkeit der vorgenommenen Wahlhandlung auf die Mehrheit der Stimmen gegründet, und unterm 9ten August 1752. citationem bewürket, mithin auf die Art die nunmehr zu entscheidende Sache anhängig gemacht, deren Verhandlung inzwischen Implorati, nachdem ihnen sämtliche sowohl vor als nach der Wahl ausgestellte Vollmachten mitgetheilet worden, von einer Zeit zur andern und bis jezo zu verzögern sich bestrebet.

§. 30.

Folgende zwei Fragen befassen nun, bey Entscheidung des gegenwärtigen Streits, das verò crinomenon causæ:

- 1) Ob nicht die Rechtsbeständigkeit der Wahl lediglich von der Mehrheit der Stimmen abhänge, ohne daß dabey die prætenfa competentia sic dicti Episcopi Ultrajectini in einige Betrachtung zu ziehen? und
- 2) Ob die jezo klagende Participanten die pluralitatem votorum vor oder wider sich haben?

§. 31.

Bey Vertheidigung der bejahenden Antwort der ersteren Frage, wird hoffentlich ein Augustillimum den Imploranten den gerechten Beyfall nicht versagen,

versagen, den es ehemals den Participanten gegen die Patres Oratorii gegönnet, und in dessen Betracht jene den Sieg erfochten. Es machen ja

1) die nominatio, electio & praesentatio parochi die wesentlichen Stücke des Juris Patronatus aus. Dieses ist

2) den erstern Contractanten von der vormaligen Fürstlichen Landesherrschaft für sich, ihre Successores ohne die geringste Einschränkung angezogen, und so wie ihnen allen die Freyheit, darüber nach eigenem Gefallen zu disponiren, eingeräumt, also auch gleichermaßen auf diejenigen, welche in ihrer Stelle getreten, transferiret, nicht minder mit andern Gerechsamten, mittelst der wegen der Oetroye überhaupt erfolgten allerhöchsten Königlich-Bestätigung, für alle Befürzung in Sicherheit gesetzt und festgestellt, daß solches auf das kräftigste geschützet und gehandhabet werden sollte; Sämtliche Participanten haben demnach

3) an dem Jure Patronatus Theil; Keiner hat vor dem andern einen Vorzug, und niemand kann den übrigen Membris in dessen gesetzmäßiger Uebung einige Hinderung im Wege legen. So wird nun

4) alle ad exercitium besagten Patronat-Rechts, mithin zu Benennung der Candidatorum, der Wahl des einen unter ihnen und der praesentation des electi tamquam partibus ipsius essentialibus mit gleicher Befugnis concurriren, so sind sie auch von diesem oder jenem deshalb Vorschriften anzunehmen nicht schuldig, vielmehr selbige eben eine solche Kränkung und Schmälerung, welche die allerhöchste Landesherrschaft entfernt wissen will. Eine freywillige und alles Zwangs unfähige Sache ist es daher,

5) auf wem sie hiebey das Augenmerk richten, und welchen Catholischen Geistlichen sie ihre Stimmen geben wollen, und dabeneben nach den Canonischen Rechten auffer Zweifel, daß eine jede von denen mit dem Jure Patronatus verbundenen Handlungen per libertatem conjunctam cum pluralitate votorum ihre Bestimmung, Kraft und Stärke bekommen, wann man gleich die Participanten nur als singulos, und nicht als ein Collegium betrachtet will. Eine Wahrheit, die

6) an sich unumstößlich, und auch der Hauptgrund gewesen ist, woher



izige Segnere die Einwürfe der Patrum Oratorii bey voriger Verhandlung widerleget. Nach ihren damaligen Assertis würde verderblichen Zerrüttungen Thor und Thür geöffnet werden, wenn das in menschlichen Gesellschaften unentbehrliche Gesetz, daß die Mehrheit der Stimmen die wenigern überwiegen, nicht länger gelten sollte. Sie haben behauptet, daß nicht einmal ein gerechter Gewissenstrieb dawider etwas ausrichten könnte, wol aber sich in bescheidener und gelassener Stille zurück halten müste (p). Und sie sind so weit gegangen, daß nach ihrer buchstäblichen Erklärung, noch so viele Aussprüche vom Pabste und Cardinälen viel zu schwach und unzureichend wären, um dadurch eine auf der pluralitate vorum sich stützende, mithin an sich richtige Wahl, zu vernichten und verwerflich zu machen (q). Wie dürfen also

7) Implorati nunmehr ihre Sprache verändern? wie können sie glauben, daß die Mehrheit der Stimmen bey ihnen von grösserer Gültigkeit sey, als bey den übrigen Participanten? und wie mögen sie sich einbilden, daß ohne deren Hinsicht der Actus Electionis eine begründete Anfechtung leide? denn was haben sie

8) sonst dagegen einzuwenden? nichts anders, als daß nicht jemand ex clero Ultrajectino erwählt sey, daß sie den liebgewonnenen Bischof zu Utrecht nicht gern verlassen wollen, daß sie vielmehr demselben unzertrennlich anhangen, und daß sie keinen auffer diesem pro competente annehmen. Man ist nun freylich

9) zur Gnüge überzeuget, daß dahin ihre Meynung gehe; ob aber selbige den Imploranten zur unabweichlichen Regul und Richtschnur dienen? ob sie hierin den Imploraten beyzustimmen wider Willen gezwungen werden können? und ob in so weit die libertas suffragiorum eingeschränket, die pluralitas der davon abweichender Suffragiorum unkräftig und den fautoribus des prætensi Episcopi Ultrajectini ein solches unwiederruffliches Recht erwachsen sey, vermöge dessen sie einen mit denselben nicht vereinigten noch von ihm gesandten Prediger, ungeachtet er von dem größten Theil der Participanten erwählt ist, projiciendo, repellendo & inhabili ad subeundum ipsi collatum munus

311

(p) vid. §. 34. Duplicæ.

(q) vid. §. 131. Exceptionis in fine.

zu erklären, Macht und Gewalt haben? sind diejenige Fundamenta, weshalb man erstlich mit allem Jug von Imploraten einen vollkommenen Beweis fordert, bevor ihre Contradiktion gegen die von ihnen selbst ehemals so sehr erhobene und als unüberwindlich dargestellte Mehrheit der Stimmen, daß geringste wirken kann. Woher wollen aber

10) Beklagte diese außerordentliche Befugniß leiten? Vermeinen sie etwa darin einen Schutz zu finden, daß secundum principia juris Pontificii der Patronatus quo ad praesentationem nicht ungebundene Hände habe, sondern diese nothwendig dem Episcopo entweder per se Competenti vel a Sede Apostolica pro tali declarato ad effectum Collationis & impertienti debitas facultates geschehen müßte? Gewiß, es werden

11) Implorati in alle Wege den Kürzern ziehen, wann sothaner Satz, die Sache scheiden und schlichten soll; nach den Canonischen Rechten determiniret der situs Ecclesiae allein die Competentiam Episcopi. Es mag nun der Bischof zu Utrecht ein wahrer oder erdichteter Bischof seyn, so fällt es jedoch einem jeden gar zu deutlich in die Augen, daß dessen vermeintliche Diöcesis sich auf eine in Nordstrand, als einer im Herzogthum Schleswig gehörige Insel belegene Kirche nicht erstrecken, noch er also vi prætenso potestatis Episcopalis proprio jure sich eine Gerichtbarkeit zueignen könne. Ueber die in Protestantischen Ländern, ex Concessione Principis, gestiftete Catholische Gemeinen, seynd vielmehr

12) gewisse Vicarii unmittelbar a Pontifice bestellet, deren Gewalt ruhet lediglich auf der Delegatione Sedis Apostolicae; der römische Stuhl bestimmet derselben die auf daß genaueste zu beobachtende und nicht zu überschreitende Grenzen, sie bestehet mit den Willen des Pabsts, und höret auf, so bald solche a Pontifice tamquam delegante widerrufen worden; nun ist

13) in Facto breiter erwehntermassen nicht einmal dargethan, daß der sic nominatus Episcopus Ultrajectinus jemalen zum Vicario über die Nordstrandische Gemeine verordnet sey, so viel aber wahr und unstreitig, daß dieser etwanige Vicariatus per revocationem, excommunicationem & exclusionem a Communione Ecclesiae sich längstens verlohren habe. Eine Legitima & Canonica competentia ist also

14)



14) wenigstens schon seit vielen Jahren respectu des sogenannten Bischofs zu Utrecht auf alle Weise unerfindlich und ein leerer Schatten; der Weihbischof zu Osnabrück und Bischof zu Slavopel aber quo ad diriones Regni Daniæ & igitur etiam quo ad provinciam Nordstrandensem Vicarius a Sede Apostolica constitutus, mithin derjenige, welcher allein secundum Canones bey den Predigern der dasigen Gemeine, die Ordinationem, Missionem & Collationem Valide verrichten und die facultates ad administranda Sacramenta & Peragenda alia Parochialia cum effectu ertheilen kann. So lange nun

15) Beklagte sich zur Catholischen Religion bekennen, so lange sie als Membra der römischen Kirche wollen angesehen seyn; so werden und müssen sie billig Bedenken tragen, die von dem beregten Vicario Apostolico per septentrionem beschehene Mission für unkräftig und den von ihm mit der erforderlichen potestate versehenen Herrn Nonnte, pro Subjecto inhabili, zu Bekleidung der Unterprediger-Stelle zu erklären. Es wird aber auch

16) wenn sie dadurch ihren Widerspruch einen Anstrich zu geben bemühet seyn solten, solches irgend einige Aufmerksamkeit nicht verdienen, besonders, da den Catholischen die freye Uebung ihrer Religion gestattet ist, für Klägern, als den größten Theil der Participanten genug seyn, daß sie wegen des von ihnen erwählten Predigers die Sendung und Berordnung von demjenigen gesucht, der dazu von dem Oberhaupt der römischen Kirchen gesetzt ist. Zwar haben

17) in den vorigen Zeiten verschiedene von den Nordstrandischen Priestern selbige von dem sogenannten Bischof zu Utrecht erhalten; was ist aber hievon die Ursache gewesen? die mehresten Participanten haben es gewollt; sie haben es verlangt; und sie haben es per pluralitatem Votorum beschlossen. Vermöge des Juris Patronatus haben sie nemlich geglaubet, daß sie in Annehmung eines Superioris in Ecclesiasticis völlige Freyheit hätten, und hierauf ist auch allein die in facto angezogene Declaratio de Ao. 1688. gegründet, wiewohl deßhalbten bloß eine Abschrift ehemals zum Vorschein gebracht, mithin keine rechtliche Gewißheit vorhanden ist, ob es ein Verum oder falsum

Docu-

Documentum sey? und ob die 3 Subscribentes von den Abwesenden, für welchen sie sich als Mandatarios geriret, Vollmacht gehabt. Alle diese Zweifel will man indessen

18) bey Seite legen, und nur die einzige Frage erörtern: Ob vorbemerkte Erklärung und der eine geraume Zeit hindurch fortgedauerte Beruf der Prediger von dem Episc. Ultraj. für sämtliche Participantes ein beständiges, unaufhörliches und nicht zu veränderndes Gesetz sey, und sie in so weit fürs Künftige der libertatis suffragiorum existente casu electionis beraubet geworden? Wo ist aber

19) die Stütze, wodurch die affirmativa hujus quæstionis befestiget werden soll? der Wille eines Collegii ist ja das, was die mehresten wollen, und dieser Wille muß eben so frey seyn, wie der Wille von einzelnen Personen. Niemand ist nun an seiner ehemaligen Entschließung dergestalt gebunden, daß er davon nicht wiederum abweichen könnte. Ein gleiches muß also auch einem Collegio unverwehrt seyn. Es heißet ferner: quod quilibet jure suo pro libitu uti possit. Die Art und Weise der Ausübung der einem Collegio von der Landsherrschaft verliehenen, oder sonst acquirirten Gerechtsamen, dependirt demnach ebenmäßig von dessen eigenem Gutdünken. Was die plurima solchermwegen beliebt, ist die Regul: so bald aber die mehresten ein anders beschloßen, kann das vorige nicht weiter, als eine Norm betrachtet werden. Der Wille des Corporis ist nicht mehr derselbe; es ist ein anderer an dessen Stelle getreten, und dieser ist die Richtschnur, welche sich der geringere Theil gefallen lassen muß. Man mache hievon

20) die Anwendung auf gegenwärtigen Casum; die Participanten haben vermöge des ihnen zustehenden Jus Patronatus bishero für gut befunden, ihre Prediger von dem sogenannten Bischof zu Utrecht zu berufen, der größte Theil von ihnen ist damit einig gewesen; das Oratorium und andere haben zwar ihre Meinung nicht beypflichten wollen, sie haben aber den Majoribus weichen, und die Sendung und Verordnung unangefochten lassen müssen. Nunmehr ist ein anderes Resultat gefasset. Major pars dirigentium Provincia hat bey der sich eräugneten Vacance einen geistlichen von dem



dem Vicario Apostolico per septentrionem vociret, und die Missionem impetriret. Der ehemahlige Schluß ist dahero gehoben, und gehöret ad non entia. Mithin nicht zu solchen Vorschriften, den der geringere Theil dem großern aufdringen, und wider seinen Willen in Kraft erhalten kann; die Freiheit der Stimmen ist

21) von dem exercitio Juris Patronatus überhaupt, mithin auch insbesondere von der agnitione superioris in Ecclesiasticis tamquam ipsius ex asserto adversariorum annexo unzertrennlich, hierin kann also ein jeder seinen Begriffen und Einsichten folgen. Es mögen die Antecessores eine unterschiedene Meynung gehabt, und es mag solche eine kurze oder lange Zeit gegolten haben, so bleibet jedennoch das Recht an und vor sich in seinem wahren Wesen, und dahero auch die libertas suffragii & facultas variendi & mutandi einem jeglichen unverkürzet und ungeschmälert. Letztere kann man niemand absprechen, ohne eine Einschränkung der ersteren. So lange es aber wahr ist, daß die pluralitates votorum, zumalen inter æquales solche nicht, sondern nur die Gültigkeit der actuum, die sie begleitet, zu bewirken fähig sey, so lange muß auch, sich bey zukünftigen Vorfällen einer völligen Freyheit zu bedienen, zu den unverlohrnen Befugnissen gezählet werden. Ungezeimt ist es demnach,

22) wenn Beklagte sich auf die ehemalige Verfassung berufen, unter deren Schutz sich unvermerkt über die übrige membra zu Herren und Meister erheben, und auf die Art das dem toti corpori & singulis ipsius membris competirende Jus Patronatus per indirectum limitiren wollen. In andern Dingen, es sey in gerichtlichen oder Pollicey-Sachen, können die Participanten nach der Octroye selbstbeliebige, mithin auch eine neue Einrichtung machen: was der große Theil dieserhalben für dienlich, und dem Lande ersprießlich zu seyn erachtet, dem muß sich der geringere unterwerfen, ohne daß er selbiges durch allegirung der vorigen zu hintertreiben befugt ist, und es würde auch solchergestalt, da den Participanten ein eigenes Landrecht nach Belieben zu erwählen concediret ist, statt des bishero angenommenen antiqui juris Nordstrandensis ein neues a majore renitente minore parte eingeführet werden können. Warum sollte nun nicht

23)

23) den plurimis ebenmäßig, wegen des Berufs der Prediger eine Veränderung zu treffen, unbenommen seyn? Warum sollten sie nicht ratione impetrandæ collationis & missionis eben sowohl die Wahl haben, als die vorigen Participanten solche gehabt? Wie können sie gezwungen werden, mit ihnen gleiche Fußstapfen zu betreten? und wie ist es zu concipiren möglich, daß die contradiction, welche ehedem durch die Mehrheit der Stimmen die Oberhand und das Uebergewicht behalten, auch in den Personen derjenigen, die anjeko den geringeren ausmachen, eine solche Kraft gewonnen, daß sie per majora hinwiederum nicht vereitelt und vernichtet werden könne? Man mag

24) diese in noch so künstliche Vernunftschlüsse einkleiden, so wird in dessen eine halbgeübte Einsicht deren Unrichtigkeit gar leicht entdecken, und es hat auch schon einer von denen, der die Declaration de 1688 mit unterzeichnet, nemlich Herr Joh. Walther Indervelden, in dem in facto allegirten Schreiben an den Hrn. Gael, die Unbeständigkeit der connexion mit dem sogenannten Bischof zu Utrecht, und daß, so wie sie per majora gestiftet und unterhalten worden, also auch gleichermaßen über den Haufen gehen und zerrissen werden könnte, satfam erkennet, und nur daran gezweifelt, ob selbige überall, nachdem der Vicariatus cessiret, noch von einiger Dauer, und die Mehrheit der Stimmen deshalben, als wegen einer gewissen Sache, quo ad dissentientes von einiger Verbindlichkeit, und nicht vielmehr ihrer aller Schuldigkeit wäre, den per septentrionem verordneten Vicarium pro competente zu agnosiren. Gegnere werden zwar

25) einwenden, daß sie ihre Begriffe nach den Begriffen des Johann Walther Indervelden nicht abmessen dürften; sie werden, wie sie bereits in ihren erstern bey dem Augustissimo eingereichten precibus gethan, aus der Urthel de Ao. 1742 rem judicatam ac decisam zu erzwingen sich angelegen seyn lassen: hierauf wird aber wol niemand auffer den Beklagten, die sich in die Enge gebracht sehen, und sonst nicht zu helfen wissen, verfallen. Worüber ist

26) bey der vorigen Verhandlung gestritten worden? Lediglich über

D

die



die Frage: Ob die Patres Oratorii die Sacra domestica auf die bey der ordentlichen Kirche Eingepfarrete, wider Willen der mehresten Participanten, zu extendiren, und bey denselben actus ministeriales zu verrichten, daher befugt wären, weil der Pater Baesrode pro subiecto inhabili zu achten? Was haben die Participanten pro tuenda negativa hujus quaestionis angeführet? Das Jus Patronatus und die das Exercitium Sacrorum bestimmende Mehrheit der Stimmen, und daß aus der Excommunication und der Aufhebung des Utrechtischen Vicariatus, keine Untsüchtigkeit des Electi, und keine Ungültigkeit der auf der pluralitate votorum ruhenden Wahlhandlung zu folgern, wohl aber die Sendung der Prediger in vorigen Zeiten, so wie damalen mit Bewilligung der mehresten Participanten, und ohne daß solche von den übrigen angefochten worden, geschehen wäre. Diese Fundamenta hat das Augustissimum für begründet angenommen. In deren Betracht ist das gegen die Patres Oratorii extrahirte, ihnen die Erweiterung der Sacrorum domesticorum untersagende inhibitorium bestätigt. Ueber die Unwiederruf- und Unauflösllichkeit der Verbindung auf dem Episc. Ulrr. und ob daran die Participanten ex necessitate juris, und ohne daß sie selbige trennen könnten, gebunden wären, ist niemalen controvertiret, so weit haben selbst dessen Anhänger es nicht treiben dürfen. Sie sind zufrieden gewesen, wenn sie nur die demselben und dessen Missionario entgegen gestellte objectiones der Patrum Oratorii entfernen könnten; und die pluralitas votorum ist ihr Haupt-Propugnaculum, womit sie gefochten, welches sie für unüberwindlich gehalten, und wodurch sie auch allein den Sieg davon getragen. Wie stießet nun

27) aus allen dem, daß die Urthel, anstatt den Improbantibus zuwider zu seyn, denselben offenbar das Wort rede, und daß die jenseitige intention dadurch zernichtet, die diesseitige aber bekräftiget werde? Unerwogen, da die Mehrheit der Stimmen vorhin eine so starke Kraft gehabt, daß sie die Wahl eines Predigers, welcher mit dem päbstlichen Bann behaftet ist, der ab excommunicato seine facultatem empfangen, und von dem also der größte Theil der Einwohner nach ihrer Glaubenslehre salva conscientia die Sacramenta

menta



menta nicht genießen können, unverwerflich und unumstößlich gemacht, solche auch anjeto gleiche Wirkung haben muß, hinfolglich mit gänzlicher Hintanzsetzung der von Beklagten zu urgirenden vermeintlichen competentiæ des Bischofs zu Utrecht, den per plurima erwählten und berufenen, und a legitimo superiore gesandten Herrn Nonnte, und den selbst Segnere sogar von allen canonischen Mängeln frey sprechen müssen, von der erledigten Unterprediger-Stelle ausschließen, und dessen Admission zu behindern nur ein vergebliches Bestreben seyn und bleiben wird?

§. 32.

Dem daß nicht bey ihnen, sondern bey Klägeren die pluralitas suffragiorum anzutreffen, wird die Erörterung der zweyten, als der allein pro objecto decidendi zu erwählenden Frage deutlich ergeben, und zu dem Ende die eigentliche Beschaffenheit der Participantschaften nach ihrem Ursprung und der zeitherigen Verfassung anzuzeigen nöthig seyn. Man hat schon

1) im Eingang des facti bemerkt, daß einige Auswärtige, und vornehmlich Brabander, diejenige gewesen, welche die Wiederbeteichung und Gewinnung des in Ao. 1634 überschwemmten Landes Nordstrand anzugreifen und zu bewerkstelligen sich entschlossen. Dieses Vorhaben war

2) mit vielen Kosten und Beschwerlichkeiten verknüpft; es mußte also durch Verleihung vorzüglicher Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten erleichtert und befördert werden. Hierzu ließ sich auch

3) die damalige Fürstliche Landesherrschaft willig finden, und es wurde selbst von denen, die sich der Ausführung des Werks unterzogen, die Bedingungen entworfen, und nach deren Beleuchtung und Erwägung dergestalt a Serenissimo beliebt, und gut geheissen, daß solche auf das genaueste erfüllet, und die Contractanten deshalben für sich, ihren Nachkommen und diejenige, denen sie ihr Recht cediren würden, auf irgend einige Weise nicht beeinträchtigt, noch dagegen in einige Wege beschweret werden sollten. Sämtliche Jura, welche in der Convention und der darüber ausgefertigten Landesherrlichen Octroye ausgedrucket sind, hatten nun

4) hauptsächlich den Genuß des Eigenthums und die freye disposition



des der Zeit schon vorhanden gewesen, und künftig durch einen Anwachs sich sammelnden Landes, so wie die Jagd, Fischerey, Civil- und Criminal-Jurisdiction, die eigengefällige Einrichtung der der Fluth des Meers zu entreichenden Parcelen, das Jus Patronatus und andere anjeho nicht zu bezeichnende Befugnissen zum Gegenstand. Diese Gerechtsame sind

5) nicht überhaupt denen, so eine gewisse Landzahl acquiriren und besitzen würden, sondern lediglich NB. den Contrahenten, ihren *Successoribus* und *Cessionariis concediver*. Es ist NB. ihnen in der Octroye und deren Articulo II. expresse bewilliget, damit nach Belieben zu schalten und zu walten. Es ist in specie ihrem Gutdünken anheim gestellet, wie und welchergestalt sie solche an andere übertragen, und wie weit sie selbige vertheilen wollten. Hieraus offenbaret sich

6) sonnenklar, daß in sämtlichen in der Octroye enthaltenen Befugnissen, auffer denen, an welche selbige pro parte vel in totum transferiret worden, niemand participiren könne, daß diese desfalls ihre Jura lediglich *ex jure primorum acquirantium* herleiten müssen, und daß hiebey nicht sowohl wie bey andern Roegen, woselbst der Besitz einer vorgeschriebenen Landzahl, als der einige Grund von deren exercitio, vestgesetzt ist, ad possessionem certi numeri agrorum, als vielmehr lediglich auf die cessionem und transmissionem der ersteren Erwerbere und deren Nachkommen zu respiciren sey. Selbige allein determiniret

7) den Genuß der Gerechtsame, und dasjenige, was man unter dem Nahmen von einer Participantschaft begreifet, und es ist davon eine natürliche und unmittelbare Folge, daß, so wie die jura das primum gewesen, so die Contrahenten durch die Octroye erlanget, und so wie ihnen & ipsorum successoribus in deren Zerstück- und Zertheilung uneingeschränkte Freyheit bewilliget worden; also auch beyden zu jeder Zeit unbenommen geblieben, selbige mit dem Lande zu verbinden, und hinwiederum davon zu trennen. Ja, es kann nicht den mindesten Zweifel leiden, daß dasjenige, was allerwege das Ganze zu thun ermächtigt gewesen, ein jeder ratione seines Antheils sich bedienen und zu Nutzen machen, mithin bey etwaniger Veräußerung und sonstiger

stiger Veränderung quoad separationem ac divisionem pro lubitu verfahren könne. Der Friderichs-Koeg ist nun

8) der erstere, den die Contrahenten in Ao. 1654. gewonnen. Zu dessen Repartition ist der totus complexus omnium jurium in 24 Theile geschieden. Darnach ist das betrichte Land distribuiret, und einem jeglichen sind $49\frac{1}{2}$ Demahnten adquotiret worden. Eine solche Zergliederung hat man

9) nachhero beybehalten. Einen 24sten Theil hat man mit dem Nahmen von einer Participantschaft beleget. Dieser ist der Maasstab von dem Genuß der Gerechtfame der Octroye gewesen. Man hat angenommen, daß jemand so viele Stimmen in der Versammlung der Participanten hätte, so viele Theile er an sich gebracht. Nach sothaner Proportion sind auch die übrige betrichte Ländereyen repartiret. Wenn aber andere davon auch noch so große Stücke erworben, so haben sie jedennoch sich zu der Zahl der Participanten nicht rechnen, noch deren prærogativen sich zueignen können, und es ist eine Participantschaft nicht dem Lande annectiret, sondern dieses eigentlich ein accessorium von jener geworden. Selbige ist zwar die mehreste Zeit mit den in Friderichs-Koeg veräußerten Ländereyen an die Käufer übergegangen; indessen ist es keine Nothwendigkeit gewesen, sondern es hat sich der Venditor solche reserviren können, und darin keine Hinderung, wohl aber in der Octroye dasjenige gefunden, vermöge dessen er hierüber nach Belieben zu disponiren vollkommen befugt war. Ein gleiches ist auch

10) beständig ohne einige contradiction geschehen. Manche haben ihr Land im Friderichs-Koeg verkauft, sich aber die Participantschaften vorbehalten. Andere haben nur einen Theil der Demahnten, welche auf eine Participantschaft gekommen, veräußert, und solche pro parte conserviret, pro parte aber dem emtori zugewandt. Insbesondere haben die Erbschaftsfälle, da verschiedene Hæredes zusammen getroffen, eine Vertheilung veranlasset. Ein jeder Erbe hat davon etwas haben wollen, zumalen wegen der den Participantschaften anlebenden Vorzügen und Gerechtigkeiten. Dieses ist inzwischen öfters ohne eine abermalige Zergliederung nicht möglich gewesen. Vielfältig hat der Defunctus nicht so viel gehabt, daß singuli hæredes eine

ganze bekommen können. Sie hat also nothwendig in einige Stücke zertheilet, und auf die Art die Auseinanderlegung der Erben beschaffet werden müssen. Die Freinsische haben es, so viel man weiß, zuerst angefangen, und die Kinder des seel. Herrn Stallers, Francisci Indervelden, sind ihrem Beispiele gefolget. Von allen diesen sind

11) die Mandatarii ohne einiges Bedenken in der Versammlung der Participanten admittiret. Man hat ihnen sowohl an den Conclulis, als an den aus der Octroye herfließenden Juribus Theil nehmen lassen, und viele Exempel können zu dessen Erweis angeführet werden; einige werden aber zur Bestärkung hinreichend seyn. Man darf nur

12) unter andern dasjenige in Betracht ziehen, was in Ao. 1709 vorgegangen und beobachtet ist, wie der Staller, D. Indervelden, seinem Vater adjungiret worden. Der Zeit waren schon die Freinsische Participantschaften vertheilet, und die desfalls errichtete Acte ist von dem Hrn. Braumann, für sich, dem Hrn. Pesser, und dem Hrn. Capitaine von Ahlesfeld unterschrieben, ungeachtet ein jeder von ihnen blos Zweydrithheil von einer Participantschaft hatte. Die Frau Wittwe Sinheimer, gebohrne Freins, hatte nicht mehr; gleichwohl befindet sich unter besagtem Instrumento ihre Namensunterschrift. Ebenfalls war der seel. Staller, Franciscus Indervelden, ein Freinsischer Miterbe und Bevollmächtigter von der Madame Nimhard. Seine und ihre rata betrug sich jeder Zweydrithheil; Nichts destoweniger hat er deshalb respectivo proprio & mandatario nomine die Acte unterzeichnet. Da ferner

13) der Christians-Koeg in Ao. 1737 eingeteichet, und die holländische Participanten ihr an sothanem Vorlande habendes Recht den übrigen cediret, ist nicht nur denen unter ersteren, die keine volle Participantschaft hatten, eine proportionirliche Vergütung geschehen, sondern es sind auch von letzteren diejenige, welchen ein Theil der Participantschaft competiret, z. E. die Freinsischen, und die Erben des seel. Francisci Indervelden, Interessenten der Beteichung gewesen, und pro parte Eigenthümere von dem gewonnenen Lande geworden, und zwar aus der Ursache, weil ihnen, als Mitparticipanten, benehst

benest allen aus der Octroye entspringenden Vorrechten, auch der Anwachs in tantum gebührete. So wenig sie nun

14) hiebey zurück gesetzt werden können, eben wenig wird es auch Beklagten gelingen, sie von dem Jure Patronatus, und der davon abhängenden Wahl eines Predigers, zu excludiren. Bey der vorigen, de Ao. 1740, so auf den Patrem Baesrode gefallen, sind die getheilte Participantschaften allerdings mit in computum gekommen: gestalt denn die bey dem sich hierüber zwischen den Eligentibus und den Patribus Oratorii entsponnenen Processus gebrauchte Vollmacht von dem verstorbenen Hrn. Doctore Claessemb van Breden, nomine der Frau Zoll-Inspectorin Schlosser, für $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Theile, wegen der Wittve des Gerhard Claessemb für $\frac{2}{3}$, in Hinsicht seiner Ehefrau und annoch lebenden Wittve, für $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Theile, so wie von den Erben des Hrn. Johann Walther Indervelden für $\frac{1}{2}$, und von Petro D^h $\frac{1}{2}$ einer Participantschaft subscribiret worden. Selbst unter den jetzigen Segnern sind

15) verschiedene, die keine als getheilte Participantschaften haben. Mitbeklagter der Rahtmann Lambertus Judocus Claessemb van Breden, ist vornemlich einer von denselben; und es haben auch Citari ratione admissionis des Herrn Lorenz Jensen, tamquam mandararii der Raessfeldischen Erben und des Herrn Patris Maels in Vollmacht des Herrn Pelsler, obgleich jene, wie diese nur $\frac{2}{3}$ von einer Participantschaft haben, irgend einige Schwierigkeit nicht erregt, vielmehr sind beyde als Anwalde von besagten Erben seit Anno 1748. bey allen Versammlungen und in specie bey dem streitigen Wahlgeschäfte absque ulla Contradictione zugelassen. Daß auch

16) die possessio einer gewissen Demahtzahl in dem Friderichs-Koege keinesweges tamquam essentielle requisitum zu Ausübung der einer Participantschaft anhangenden Gerechtsame erforderlich sey, wird durch obdeducirte aus der Octroye gezogene Argumenta und die seitherige damit völlig übereintreffende Observance bestätigt. Die Coppensche Erben sind

17) mit unter den gegenwärtigen Beklagten. Ihr Bevollmächtigter, der von der Linde, hat den Versammlungen in ihren Nahmen für $\frac{1}{2}$ einer Participantschaft



cipantschaft jederzeit mit beygewohnet. Inzwischen besitzen sie nicht einmahl die einer einzigen zugelegte $49\frac{1}{2}$ Dbt. sondern nur überhaupt 28 Demathe in dem Friederichs-Koeg. Gleichermassen gehöret

18) den Maesfeldischen Erben in besagtem Koeg nicht ein Fußbreit Landes, dieses ist aber, wie bereits vorhin erwehnet, ihrem Anwald dem Herrn L. Jensen, um tamquam Membrum in der Versammlung auf und angenommen zu werden, im geringsten nicht im Wege gewesen, vielmehr auf dessen Vollmacht das productum notiret, und in hoc Augustissimo dessen Gültigkeit behauptet. Merkwürdig ist auch

19) dasjenige, was sich in Anno 1752 mit den Participantschaften des gewesenen Stalers Quirini F. Inderveiden zugetragen, dessen Creditores resolvirten, diese separatim zu verkaufen. Sie ließen es öffentlich kund thun. Es wurde deshalb eine öffentliche Licitation von dem Curatore bonorum dem Herrn Advocato Petersen angestellt. Weder in Termino noch vorher contradicirten die Participanten sothanes Vorhaben. Statt dessen agnoscirten sämtliche Beklagte die Rechtsbeständigkeit der Licitation und die geschehene Trennung dadurch selbst, daß sie mit bothen, und auf die Art, die Participantschaften an sich zu bringen bemühet waren; und es wurde hierauf, nachdem sie von dem Staller Ernsthuys, bis auf 1199 Rthlr. gesteigert worden, solche dem Herrn Patri Maes, tamquam plus licitanti ohne einigen Widerspruch für 1200 Reichsthaler zugeschlagen. Sollten es nun wohl

20) bey sogestallten Sachen Beklagte wagen dürfen, die Wirkung der getheilten, und mit dem Besitz des Landes in den Friederichs-Koeg nicht verbundenen Participantschaften anzufechten? Würden sie nicht wider die Octroye, die bisherige Verfassung, sich selbst und ihre eigene Facta gar zu augenscheinlich anstossen? und würden sie nicht die klagende Participanten, die auffer dem dieses vor sich haben, daß ihnen insgesamt $556\frac{1}{2}$ Dbt. in dem Friederichs-Koeg zuständig sind, mithin auf eine jede ihrer $11\frac{1}{2}$ Participantschaften 52 Demathen, Beklagte aber für die Zhrigen, so nicht einmahl völlig 10 an der Zahl sind, von den ihnen zugehörigen 407 Dbt. auf eine jegliche nur ungefehr 40 Demathen rechnen können? Letzeres dürften aber

21) Citati



21) Citati zum Schuzmittel nicht gebrauchen. Sie sind ohnehin wider alle ex defectu Possessionis ac divisionis der Participantchaften herzu leitende Einwürfe secundum antea illata hinlänglich gesichert. Sie haben also sich mit deren weitem Widerlegungen zu beschäftigen nicht nöthig, sondern können ad refutationem obmotorum ratione der den Erben der Igfr. Valeria Elisabeth Indervelden beykommenden Stimmen, so wie derjenigen, die den Participantchaften des ehemaligen Stalters D. Indervelden ankleben, schreiten. Wegen der erstern haben nemlich

22) Beklagte in den der Wahl halber bey dem Augustissimo eingereichten precibus vermeinet, daß solche dahero nicht zu attendiren, weil eines Theils die Verlassenschaft der Igfr. B. E. Indervelden inter Creditores & hæredes im Streit wäre, und andern Theils, wegen der darunter begriffenen Participantchaften es bey dem Wahlgeschäfte an der Legitimation gefehlet hätte. Wie haben aber

23) Beklagte glauben können, daß ihnen durch sothanen Behelf gedachte Participantchaften aus der Zahl der Stimmen wegzuwerten möglich wäre? Die Erbschaft ist ja sub Beneficio legis & Inventarii angetreten, der Massa und aller dabey verknüpften Jurium; es ist noch kein Concurfus Creditorum vorhanden; und so lange selbiger nicht existiret, können die Erben alle Gerechtsame, mithin auch diejenige, welche einer Participantchaft annectiret sind, exerciren. Kein einziger Creditor hat jemahlen daran gedacht, ihnen solches zu verwehren, und wann es geschehen wäre, würde er gewiß dabey zu kurz gekommen seyn. Ungegründet und unwahr ist es auch

24) als wann kein Mandatarius nomine der Erben bey der Wahl zugegen gewesen. Es sind zweyerley Erben, nemlich von Vater und Mutter Seite. Den Väterlichen gebühret die eine, und den Mütterlichen die andere Hälfte. Diese haben den Herrn Ober- und Landgerichts-Advocatum Janfen, ramquam Cohæredem zu ihren Anwald benennet: und selbiger hat den Herrn Cornet Schlosser bey der Wahl dergestalt substituirt, daß er in der Versammlung der Participanten zu erscheinen, und daselbst im Nahmen seines Mandanten und wegen des ihnen von der Participantchaft zustehenden

E

Antheils



Antheils zu votiren Macht haben sollte. Berregtes Substitutorium ist in dem Convent, wo der Actus Electionis vollbracht worden, produciret. Beklagte haben dawider nichts eingewandt; Es ist vielmehr mit ihrer Einstimmung darauf das productum gezeichnet, und also von ihnen eingeräumet, daß es seine völlige Gültigkeit hätte; allein wider die Vollmacht zweyer von den väterlichen Erben, als der Madame Giesen und deren Schwester, der Jungfer Henrica Sophia Indervelden, haben sie protestiret, weil die übrigen, nemlich die Frau Doctorin Claessemb. v. Breden und die beyden Töchter der Frau Zollinspectorin Schlosser denen $\frac{2}{3}$ von der dimidia parte Erbschaft gehöret, darin nicht gewilliget, aber auch dieser Mangel hat den Gebrauch letzteren Vollmacht nicht behindern können. Es hat ebenmäßig derselbige wenigstens in tantum nemlich pro raris hæreditariis der Subscribenten und wegen des Antheils des Herrn Cornet Schlosser einfolglich für $\frac{2}{3}$ gelten müssen; ja es wird so gar die bey der Inderveldischen Erbschaft überhaupt vorhandene $\frac{1}{3}$ einer Participantenschaft alganz von Klägern zu Bestimmung der Anzahl der Stimmen annuente jure mit in computum gebracht werden können, da nicht allein der Herr Cornet Schlosser mit denen, die ihm zu der Wahl bevollmächtiget unter den Väterlichen, sondern auch diese zugleich mit den Mütterlichen Erben quoad hæredes die plurima constituiren, und da es in puncto Juris extra Controversiam ist, daß es bey dem exercitio des sive Patronatus sive Comparonatus unter den Erben auf die Mehrheit der Stimmen ankomme. Was

25) die von dem gewesenen Staller N. F. Indervelden herrührende $\frac{2}{3}$ Participant. betrifft; so ist ebenfals nichts leichter, als desfalls den Einreden der Beklagten zu begegnen; daß diese durante Concurſu geruhet und nicht gebrauchet worden, haben Citati wider besseres Wissen und Gewissen vorgeschüzet. Der Curator bonorum tamquam mandatarius omnium Creditorum, und dem die Administration der Concurſ-Massæ und die Ausübung aller Gerechtfame anbetrauet gewesen, hat Consentiente maxima Creditorum parte desfalls dem Herrn Cornet Schlosser schon unterm 16ten April Anno 1751. die Vollmacht übertragen, und letzterer nach deren den 20sten ejusdem beschehene Production und Agnition in sothaner Qualität ohne



ohne einigen Widerspruch an allen Versammlungen und Entschliessungen Theil genommen; dieses Mandatum ist annoch den 5ten Junii 1752. da die Wahl vor sich gegangen, in pleno Vigore gewesen, und wann es gleich der Curator honorum 10 Tage nachhero, nemlich den 15ten dicti M. auf Antrieb des Stallers Ernsthuys widerrufen, so kann jedennoch sothane Revocatio ad ante acte & präterita nicht entzogen werden, noch also dadurch das von dem Herrn Cornet Schlosser vorhero mit andern Participanten wegen der Wahl gefasste Conclusion irgend etwas von seiner Kraft verliehren; zugeschweigen, daß selbige von dem größten Theil der Gläubiger, und deren Mandatariorum gemißbilliget, und declariret worden, daß solche ohne ihrem Vorbewußt, und wider ihrem Willen geschehen wäre. Welchen Nutzen wollen aber auch

26) Beklagte nunmehrö daraus schöpfen? Die Inderveldische Creditores haben obberührter maßen, bereits im Octobr. 1752 die 2 und $\frac{7}{8}$ Participantschaften verkauft; der Herr Pater Maels hat sie als Meistbiethender erstanden. Er hat sie wiederum an die Igfr. Henr. Sophia Indervelden überlassen, und diese hat, so wie sie ohnedem als Mit-Participantin unter den Eligentibus gewesen, und so wie mit auf ihr Verlangen wegen der von Citaten impugnierten und bestrittenen Wahl des Herrn Christopher Nonnte die Klage erhoben worden, also auch wie Acquirentin der Inderveldischen Participantschaften die derentwegen von dem Herrn Cornet Schlosser dem Electo gegebenen Stimmen gebilliget, zu Ausführung der Sache in hac qualitate eine specielle Vollmacht ausgestellt, und solche mit andern den Beklagten im vorigen Jahre communiciren lassen. In obigen wird man nun

27) die Auflösung aller noch so mühsam von Citatis hersuchenden Zweifel antreffen und das Augustissimum aus dem Recess angebogenen Verzeichnisses bemerken, daß Kläger die plurima auf ihrer Seite haben; man mag entweder auf den Actum Electionis, und die Anzahl derer, welche ab utraque parte darzu concurriret, oder auch auf diejenige die nachhero resp den Citantibus und Citatis beytreten, das Augenmerk richten. Der Herr Pater Maels, der Herr Cornet Schlosser, und der Herr Hans Vor. Jensen haben

28) den Herrn Nonnte gevehlet, ersterer hat für sich und nomine der



Patrum Oratorii, und als lange vorhero recipirter Mandatarius, der Jungfer Henrice Soph. Indervelden und dero Schwester der Madame Giesen, der Freinsischen und der Pelferschen Erben, wie auch des Herrn Braumanns, mithin in allem $5\frac{7}{8}$ Participantschaften, die seinen Mandanten unstreitig zuständig sind, votiret; der zweyte hat theils proprio nomine nemlich als Erbe seiner Frau Mutter, theils angenommener Bevollmächtigter der Creditoren des gewesenen Stallers Indervelden und der hæredum mütterlicher Seite der Jgfr. Val. Elis. Indervelden, mithin für $3\frac{3}{4}$ Theil Participantschaft seine Stimmen gegeben, wozu man annoch die den väterlichen beykommende $\frac{7}{8}$ wo nicht völlig, dennoch wenigstens bis $\frac{9}{8}$ rechnen kann. Der dritte ist lange ante electionem tamquam Mandatarius der Merksischen und Raesfeldischen Erben ein Membrum der Versammlungen gewesen, und in sothaner Qualität hat er die Wahl des Herrn Nonnte approbiret. Sämmtliche eligentes haben also resp. für sich und in Vollmacht ihrer Principium $10\frac{7}{8}$ Stimmen, ohne diejenige, welche den väterlichen Erben der Jgfr. Val. Elis. Indervelden gebühret, zehlen können. Hingegen sind dissentientes & contradicentes nemlich der van der Linde, der Rahtmann Pay Harsen, zur Zeit der Wahl nur vom Herrn Schade, den Koppenschen Erben und der Jgfr. Roos bemächtigt gewesen, und wann deren Participantschaften diejenige, welche der Herr Lamb. Jud. Claessemb V. V. aus seines Oheimbs Erbschaft von seiner Mutter und des sel. Doctoris Claessemb V. V. Concurus erhalten, beygetiget, so sind deren Stimmen nicht mehr als ungesehr $8\frac{1}{2}$ an der Zahl; gestalt weder für die den Roosischen von den Inderveldischen Erben verkaufte $\frac{1}{2}$ Participantschaft, noch wegen der Frau Doctorin Claessemb und der Jgf. Schlosser sich jemand bey der Versammlung legitimiret, und desfalls behufige Vollmachten produciret. Ungeachtet nun Gegnere durch den nachherigen Beytritt der letzteren etwa eine Stimme gewonnen, so sind jedennoch ebenfals eligentes durch die Ratihabition der Blomertschen Erben und der Madame Koocken resp. auf $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ einer Participants. verstärket, mithin auch in dessen Betracht die mehresten, welchen die Stimmen des gemeinen Landes, so sämtliche Participanten repræsenticiren, natürlicher Weise folgen. Was (85

29) Im-



29) Implorati hinwieder objiciren werden, muß man erwarten. Man glaubet nicht, daß sie die einem jeden der interessirenden Theile in der Designation beygelegte Participantschaften bestreiten werden. Allenfalls aber wird man den zu gebrauchenden Einwürfen gar leicht begegnen und solchergestalt die affirmativam 2dæ quæstionis noch weiter hinlänglich befestigen können.

§. 33.

Klägere verlassen sich demnach auf die Gerechtigkeit ihrer Sache. Sie sind gewiß und überzeuget, daß die Mehrheit der Stimmen bey ihnen eben die Wirkung haben werde, welche sie ehemals bey anderen Participanten gehabt. Sie können sich unmöglich vorstellen, daß ihnen die Nothwendigkeit werde auferleget werden, den Anhängern des sogenannten Bischofs zu Utrecht blindlings zu folgen, und in so weit den Mund zu verschließen, da sie nicht deterioris Conditionis wie Beklagte, da sie æquales, da sie unstreitige compatroni sind, so hegen sie die gesicherte per rem judicatam unterstützte Meynung, daß sie eben so wol als Citati existente Casu electionis sprechen, ein tüchtiges Subjectum wehlen, und die Wahl per pluralitatem Votorum bestimmen können. Sie sind weder durch den Zeitverlauf, noch durch den etwaigen ehemahligen Schluß einiger Participanten an den sogenannten Bischof zu Utrecht gebunden. Sie haben hievon quovis tempore zurück treten können, und darzu, ohne der beschehenen Excommunication zu gedenken, ob defectum facultatis sufficientis & revocationem Vicariatus Apostolici hinreichende Ursach gehabt. Diese Bewegungs-Gründe sind gerecht, und der Glaubens-Lehr der Catholischen Religion gemäß, und Klägere dürfen auch daraus kein Geheimniß machen, daß sie den sogenannten Bischof zu Utrecht nicht erkennen, und daß sie dem von denselben berufenen Prediger vor unfähig halten, die Sacramenta zu administriren, haben sie ehemals öffentlich gestanden, und verleugnen es noch jezo nicht, ohne daß sie befürchten dürfen, daß dieses als strafbar werde beurtheilet werden. Wahr ist es, daß die Patres Oratorii damit vorhero durchzudringen nicht vermogten. Aber eben so gewiß ist es auch, daß allein die pluralitas Votorum ihnen im Wege gewesen. Inzwischen

schen



schen haben Ihro in Gott glorwürdigst ruhende Königl. Majestät, die Noth der supplicirenden Catholischen Eingefessenen beherziget, und ob sie gleich die Wahl des Patris Baesrode und das contra Exercitium sacrorum in sacello Oratorii gerichtete inhibitorium ob dissensum & Contradictionem des größten Theils der Participanten dahero in Kraft gelassen, weil sie nach Dero Gerechtigkeitsvollen Allerhuldreichsten und Landesväterlichen Gesinnung weder die durch die Octroye erworbene Jura überhaupt, noch also in specie das Jus Patronatus kränken und schwächen wollen; so haben sie jedoch den Einwohnern frey gestellet, in Friderichstadt dasjenige zu ihrer Seelenstärkung zu suchen, wozu sie auf Nordstrand nicht gelangen können. Nunmehr hat sich aber die Sache verändert; Nunmehr sind die Majora auf ihrer Seiten; nunmehr wollen die plurima ex gremio participantium nicht länger bey dem prätenso Episcopo Ultrajectino verbleiben, sondern begehren einen Seelsorger von dem Vicario Apostolico tamquam legitimo Competente & a Pontifice Constituto. Sie vereinigen die Grundsätze ihrer Religion mit dem aus der Octroye entspringenden Befugnissen. Durch ihren Gewissenstrieb, und durch Betrachtung des jammervollen Zustands der Catholischen Gemeine, nicht aber durch die Patres Oratorii sind sie angetrieben. Es ist ein irriger Wahn, daß letztere das Jesuitische Lehrgebäude verthädigen; weder sie, noch der Herr Nonnte, bekennen sich zu sothanem Orden, obwohl dieser Umstand der Gültigkeit der Wahl irgend etwas nichts geben, noch nehmen kann. Hingegen ist es notorisch, und werden Beklagte aus ihrer eigenen Wissenschaft nicht verneinen dürfen, daß der Pater Baesrode und der verstorbene Unterprediger Loots, fast allen Catholischen Eingefessenen die Sacramenta geweigert, und solche ihnen nicht ehender, als bis, so zu reden, ihnen der Tod schon auf den Lippen und keine Hofnung zur Genesung übrig gewesen ist, reichen wollen, so daß, wie schon bereits in Facto berühret worden, viele ohne deren Empfang ihren Geist aufgeben müssen. Ist nun also wohl denen Klägern zu verargen, daß sie bey der sich eräugeten Vacance allein dem, für das Künftige, Wandel zu schaffen, bedacht gewesen? Wird es nicht ein Augustissimum statt es zu tadeln, vielmehr billigen müssen? und ist es nicht höchst verwegen,

wegen,

wegen, daß Beklagte den Klägern beymessen dürfen, als wann sie ihre Wahl per Cuniculos und durch Kunstgriffe zu rechtfertigen bemühet wären? Sie sind, wie man zu sagen pfeget, mit offenen Thüren zu Werk gegangen. Sie haben in den Versammlungen durch ihre Mandatarios declariren lassen, daß sie niemanden als den Herrn Nonnte zum Unterprediger haben wollten. Sie haben sich hierunter der ihnen zustehenden Freyheit bedienet. Sie haben auch als die mehresten, da der Staller Ernsthuys sich der Schlüssel zu dem Hause des Unterpredigers de facto bemächtiget, wegen dessen Eröffnung die behüfige Anstalt vorkehren, und den Electum in die Possession setzen können; sie haben aber lieber den gelindesten Weg einschlagen, und da Beklagte sich opponiret, die Schlüssel auszuliefern sich entleget, und auf ein ordentliches Verhör provociret, die Gültig- und Rechtsbeständigkeit der Wahl der Beurtheilung des Augustissimi unterwerfen und darüber einen Richterlichen Spruch bewirken wollen. Sie hoffen auch und sind versichert, daß nach den ihnen so deutlich das Wort redenden Gründen sie eines ihrer Absicht beystimmigen Spruchs theilhaftig und Beklagte dadurch zu demjenigen werden angewiesen werden, wozu sie sich in Güte nicht bequemen wollen.

Sie bitten dahero in hoc Augustissimo dahin zu erkennen und auszusprechen, das Beklagte die Wahl des Herrn Christ. Nonnte mit Unfug angefochten, hinfolglich selbige, so wie sie den Klägern die Schlüssel zu dem Hause des Unterpredigers zu extradiren, und den Herrn Nonnte zu Verwaltung der erledigten Unterprediger-Stelle und zum Genuß des damit verknüpften Beneficii ungeweigert zu admittiren, also auch dessen Introduction ohngehindert geschehen zu lassen, und anbey die durch ihre opposition und den deshalben entstandenen Proceß verursachte Kosten zu erstatten schuldig und gehalten seyn sollen.

Hierüber etc. etc.

INTER-

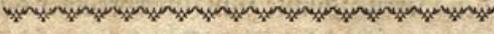






INTERVENTION

des sogenannten Bischofs zu Utrecht.



Sor diesem Augustissimo erscheine ich Mecklenburg in Bollmacht des Hochwürdigem Herrn Petri Joannis Meindarts, Erzbischof zu Utrecht, und zeige Salvo litis Decisorio, salvisque quibuscunque juribus & juramentis, pro tuendo jure domini constituentis in effectum interventionis mit wenigen an:

1) Wie es einem Augustissimo judicio bekannt sey, und aus dem, was a parte citatorum deduciret worden, mit mehrem erhelle, daß Herr Interveniens und seine Antecessores, vermöge einer ausdrücklichen Convention derer gesammten Hauptparticipanten de Ao. 1688, welche majoris securitatis gratia zu Delft ist, die Prediger auf Nordstrand bis hieher eingeset, so wie alles, was ad Curam Episcopalem gehöret, verfüget, und angeordnet haben, auch bey diesen ihrem jure und legitimo modo erlangtem Rechte und gehörigen Besiß noch in Anno 1742, per Sententiam gehandhabet worden. Da nun

2) nonattenta hac Conventione, possessione, & rejudicata die igo klazgende Parthey des Herrn Interveniens Jura zu schmälern und einen von dem sogenannten Bischof zu Flaviopol abgesandten und bestätigten Prediger auf Nordstrand einzusetzen, abermal einen Versuch zu thun, unternommen; so will

3) Mandatarius nomine seines Herrn Principalis, der Kürze wegen, sich lediglich auf die Deducte der Citaten bezogen, und solchen firmissimæ inhæret haben, nicht zweifelnd, daß die allerhöchste Obrigkeit, so wie vorhin, also auch jetzt den Herrn Erzbischof von Utrecht der mit seinem Capitulo im alten Friderichs Roog 198; und in denen übrigen aber 580, mithin zusammen 778 Demacht Landes auf Nordstrand besiget, und der Insul, wie landkündig ist, mit ansehnlichen Vorschüssen, und sonst sehr große Dienste gethan, contra extraneos turbatores mit gleichem Nachdruck in Schutz nehmen und die infractionem illius juris quæriti auf keinerley Art verstaten werde.

Wie denn Mandatarius allergehorsamst gebeten haben will, dahin zu erkennen, daß er mit der Intervention zu hören, folglich Dominus Archi-Episcopus Ultrajectinus bey dem jure instituendi Presbyteros und der Cura Episcopali auf Nordstrand nach wie vor, zu schützen, und bey der Kirche daselbst keine Neuerung vorzunehmen sey. Idque refusus expensis.

Antwort